

Nutzungssatzung der für das Musikforum Katharinenkirche im Altmärkischen Museum der Hansestadt Stendal

Präambel

Aufgrund des § 8 i. V. m. § 24 Abs. 1 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.14 (GVBl. LSA 2014, S. 288), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 22.06.2018 (GVBl. LSA S. 166) hat der Stadtrat der Hansestadt Stendal in seiner Sitzung am 03.12.2018 die folgende Nutzungssatzung für das Musikforum Katharinenkirche im Altmärkischen Museum beschlossen:

§ 1

Allgemeines

1. Die Hansestadt Stendal unterhält das unter Denkmalschutz stehende Musikforum Katharinenkirche. Es dient als Veranstaltungskirche. Der Wiederaufbau der Katharinenkirche wurde maßgeblich aus Privatmitteln durch das Ehepaar Hans und Eugenia Jütting gefördert. Aus diesem Grund dient das Musikforum Katharinenkirche auch dem Gedenken an die beiden vorgenannten Stifter.
2. Das Musikforum Katharinenkirche wird durch den Oberbürgermeister oder durch dessen Beauftragten bewirtschaftet.

§ 2

Widmung

1. Das Musikforum Katharinenkirche wird als öffentliche Einrichtung gewidmet. Die Nutzung erfolgt ausschließlich im Rahmen des Widmungszweckes auf der Grundlage dieser Benutzungssatzung.
2. Das Musikforum Katharinenkirche kann für folgende Zwecke genutzt werden (Widmungszweck). Das Musikforum Katharinenkirche dient
 - a. der Durchführung von Musikveranstaltungen durch die Hansestadt Stendal oder Drittveranstalter,
 - b. der Durchführung von Theateraufführungen und Kabarettveranstaltungen,
 - c. als Außenstelle für standesamtliche Trauungen zu den Zeiten der Verwaltung,
 - d. als Ort von Tagungen und Veranstaltungen die im Zusammenhang mit dem Altmärkischen Museum stehen,
 - e. als Veranstaltungsort für feierliche Einschulungen und feierliche Zeugnisausgaben von Schulen und Handwerkskammern,
 - f. sowie für Veranstaltungen der Hansestadt Stendal (z. Bsp. Neujahrsempfang, Städtepartnerstadt, VHS) und Kooperationsveranstaltungen der Hansestadt Stendal (z. Bsp. „Jugend forscht“ oder Vertreterversammlung der Volksbank),
 - g. als Wahllokal im Rahmen von gesetzlichen vorgeschriebenen Wahlen,
 - h. der Durchführung freier Trauungen.

Die vorstehende Aufstellung ist abschließend. Das Musikforum Katharinenkirche dient nicht als Raum für kirchliche und politische Veranstaltungen (Parteitage, Parteiveranstaltungen, Veranstaltungen von Wählervereinigungen, Wahlkampfveranstaltungen).

§ 3

Räumlicher Geltungsbereich

Zur Nutzung des Musikforums Katharinenkirche gehören folgende Räumlichkeiten: Kirchensaal, Foyer, Künstlergarderoben sowie die Toiletten und ggf. der Kreuzgang.

§ 4

Begründung des Nutzungsverhältnisses

1. Zwischen dem Nutzer und der Hansestadt Stendal wird eine schriftliche Nutzungsvereinbarung getroffen, die die Kosten auf Grundlage der Gebührensatzung sowie Zeitrahmen und sonstige Absprachen beinhaltet. Der Nutzer ist nicht berechtigt, seine Rechte aus der Überlassung an andere Personen zu übertragen.
2. Ein Rechtsanspruch auf Überlassung/Nutzung des Musikforums Katharinenkirche besteht nur im Rahmen der vorhandenen Kapazitäten. Die Vergabe der Räume erfolgt nach der zeitlichen Reihenfolge der Beantragung. Öffentliche Veranstaltungen der Hansestadt Stendal haben Vorrang gegenüber Veranstaltungen von Dritten. Die Hansestadt Stendal kann ein begründetes Nutzungsverhältnis aus wichtigem Grund kündigen. Ein wichtiger Grund liegt beispielsweise vor, wenn die Räumlichkeiten für die Durchführung von Wahlen oder andere Veranstaltungen der Hansestadt Stendal benötigt werden.

§ 5

Nutzungsbedingungen

1. Für die Nutzung wird eine Gebühr auf Grundlage der Satzung über die Gebühren zur Nutzung des Musikforums Katharinenkirche in der jeweils gültigen Fassung erhoben.
2. Die Nutzung erfolgt in der Zeit von 07.00 Uhr bis 24.00 Uhr. Der Veranstaltungsort wird jeweils für die vereinbarte Zeit vergeben. Innerhalb dieser Zeit müssen alle Auf- und Abbauten erfolgen, die für die Durchführung der Veranstaltung notwendig sind. Zum Ablauf der Nutzungszeit müssen die Räumlichkeiten verlassen sein.

§ 6

Allgemeine Verhaltensregeln, Verbote

1. Die Nutzer und die Besucher haben sich rücksichtsvoll zu verhalten und alles zu unterlassen, was den Ablauf der Veranstaltung oder Nutzung oder andere Benutzer stört.

2. Alle Einrichtungsgegenstände und Ausstattungen sind sorgfältig und schonend zu behandeln. Für ihre Einhaltung und Überwachung dieser Sorgfaltspflicht ist der Nutzer verantwortlich.
3. Personen, die erkennbar alkoholisiert sind oder unter Drogeneinfluss stehen, dürfen das Musikforum Katharinenkirche nicht betreten.
4. Mit Ausnahme von Blindenführhunden dürfen Tiere nicht mit in das Gebäude genommen werden.
5. Die Verwendung von offenem Feuer, Bühnennebel, Pyrotechnik, Reis, Konfetti und Konfettikanonen ist im Innen- und Außenbereich des Musikforums Katharinenkirche nicht gestattet.
6. Das Anbringen und / oder Auslegen von Dekorationen, Werbeträgern aller Art ist grundsätzlich untersagt. Eine Ausnahme wird nur nach schriftlicher Vereinbarung erteilt.
7. Das Mitnehmen von Speisen und Getränken in den Konzertraum des Musikforums Katharinenkirche ist nur nach schriftlicher Vereinbarung erlaubt.
8. Das Rauchen ist im gesamten Gebäude untersagt.
9. Der Nutzer hat dafür Sorge zu tragen, dass der Caterer seinen Müll selbst zu entsorgen hat und diesen nicht in den auf dem Grundstück stehenden Müllbehältern entsorgt.
10. Die Flucht- und Rettungswege im Gebäude und auf dem Gelände müssen während der Veranstaltung durch den Nutzer freigehalten werden.
11. Der Aufenthalt auf der Empore des Musikforums Katharinenkirche ist für Betriebsfremde aus brandschutztechnischen Gründen nicht gestattet. Die Begehung ist nur betriebsinternem Personal oder autorisiertem technischen Personal erlaubt.
12. Der Nutzer hat die gesetzlich vorgeschriebenen Lärm-Emissionswerte, insbesondere ab 22 Uhr einzuhalten.

Bei Zuwiderhandlung gegen die Punkte 5., 8., 9. und 10. werden die Kosten für die Beauftragung von Reinigungsfirmen, Abschleppunternehmen oder der Einsatzkräfte der Feuerwehr dem Nutzer in Rechnung gestellt.

§ 7

Hausrecht und Hausverbot

1. Das Hausrecht im Musikforum Katharinenkirche wird vom Oberbürgermeister oder dessen Beauftragten ausgeübt. Es kann im Rahmen der Nutzungsvereinbarung auf die Nutzer übertragen werden. Zu den Beauftragten des Oberbürgermeisters zählen u.a. die im Musikforum Katharinenkirche eingesetzten Beschäftigten. Sie können allgemeine oder einzelne Anordnungen zum Vollzug dieser Satzung treffen.
2. Aus dem Musikforum Katharinenkirche können Personen verwiesen werden,

- a. die erkennbar alkoholisiert sind,
- b. die unter Drogeneinfluss stehen,
- c. die eine Veranstaltung stören,
- d. die in schwerwiegender Weise gegen sonstige Bestimmungen der Satzung verstoßen,
- e. die auf Grund dieser Satzung erlassenen Anordnung zuwiderhandeln,
- f. oder die gegen Anstand und Sitte verstoßen,
- g. für die ein Hausverbot ausgesprochen wurde.

Bei gravierenden Verstößen kann in den vorgenannten Fällen ein Hausverbot für einen bestimmten Zeitraum erteilt werden.

§ 8

Haftung

1. Die Hansestadt Stendal haftet nicht für Schäden, die durch die nicht satzungsmäßige Nutzung des Musikforums Katharinenkirche entstehen. Die Hansestadt Stendal haftet auch nicht für Gefahren, die von Ausrüstungsgegenständen für Veranstaltungen ausgehen, die durch Dritte installiert werden (Beschallungsanlage, Lichtanlage etc.)
2. Nutzer und Besucher die vorsätzlich oder fahrlässig gegen Satzungsbestimmungen oder Anordnungen der Hansestadt Stendal oder der von ihr beauftragten Personen verstoßen, haften für alle Schäden, die der Stadt oder Dritten daraus entstehen. Der Nutzer ist während der Veranstaltung für die Verkehrssicherungspflicht zuständig. Er kann im Nutzungsvertrag verpflichtet werden, Ordner zu stellen, die den Einlass und die Sicherheit der Gäste gewährleisten.

§ 9

Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in allen Geschlechtsformen.

§ 10

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Hansestadt Stendal, den

Klaus Schmotz
Oberbürgermeister

